

GENEHMIGUNG

der Akkreditierung im Programm Erasmus+ 2021-2027 im Bereich Schulbildung

Aufruf zur Akkreditierung – EAC/A07/2023¹

Akkreditierungsnummer: 2024-1-AT01-KA120-SCH-000292312

Der Institution BG/BRG Pestalozzi (E10171727) wird die Akkreditierung als einzelne Institution im Programm Erasmus+ im Bereich Schulbildung erteilt. Im Folgenden werden die Bestimmungen zur Akkreditierung dargelegt und Empfehlungen zur Umsetzung des bewilligten Erasmus-Plans gegeben.

1) Gegenstand und Gültigkeit der Akkreditierung

Die Akkreditierung mit der Nummer 2024-1-AT01-KA120-SCH-000292312 wird für den Zeitraum 1. Februar 2025 bis 31. Dezember 2027 erteilt. Die Gültigkeit tritt in Kraft, sobald die akkreditierte Institution ihre Kenntnisnahme und ihr Einverständnis zu diesen Bestimmungen durch die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters bestätigt.

Durch den Erhalt der Erasmus-Akkreditierung im Bereich Schulbildung ist die Institution berechtigt, im Rahmen der jährlichen Budgetanträge (Code KA121-SCH) Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen zu stellen. Beachten Sie jedoch, dass dies keine automatische Gewährung oder Garantie einer Finanzhilfe bedeutet. Die Aufrufe für die Budget-Antragsrunden werden bis 2027 jährlich veröffentlicht.

2) Berichterstattung

Die akkreditierte Institution ist verpflichtet, auf Grundlage des Inhalts des genehmigten Erasmus-Plans und mindestens einmal während eines Zeitraums von fünf Jahren über die Fortschritte im Rahmen der Akkreditierung Bericht zu erstatten. Der Aufruf zur Erasmus-Akkreditierung sieht dabei drei Elemente vor:

- Bericht über die Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards
- Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erasmus-Plan-Ziele
- Aktualisierung des Erasmus-Plans

Die nationale Agentur kann für jedes der oben genannten Elemente einen eigenen Fortschrittsbericht oder einen gesamtheitlichen Fortschrittsbericht verlangen. Die Ankündigung der Berichte erfolgt fristgerecht durch die nationale Agentur, nähere Informationen dazu werden rechtzeitig bereitgestellt.

Die Fortschrittsberichte sind Teil der Bewertungskriterien, anhand derer die nationale Agentur die Leistung der Institution in Bezug auf die Umsetzung der Ziele und Aktivitäten des bewilligten Erasmus-Plans feststellt.

Eine Aktualisierung des Erasmus-Plans wird spätestens dann erforderlich, wenn der vom genehmigten Erasmus-Plan abgedeckte Zeitraum abgelaufen ist. Die akkreditierte Institution

¹ Grundlage der Akkreditierung bilden der „Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2024 – Programm Erasmus+“ und die „Erasmus-Qualitätsstandards“. Diese sind auf der Webseite der nationalen Agentur unter <https://erasmusplus.oead.at/de> > Schulbildung > Mobilität Akkreditierung > meine Akkreditierung abrufbar.

kann außerdem beantragen, ihren Erasmus-Plan freiwillig zu aktualisieren, wenn wesentliche Änderungen in der Organisation oder andere begründete Umstände vorliegen, die sich auf ihren Erasmus-Plan auswirken. Die nationale Agentur entscheidet auf Grundlage der Begründung der Institution, ob eine Aktualisierung gerechtfertigt ist.

Eine Aktualisierung des Erasmus-Plans kann einen Antrag auf Umstellung von einer Akkreditierung für eine einzelne Institution auf eine Akkreditierung als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums oder umgekehrt beinhalten.

3) Empfehlungen zur Umsetzung des Erasmus-Plans

Die Bewertung der Anträge auf Akkreditierung erfolgt durch unabhängige Expertinnen und Experten, die sicherstellen müssen, dass der genehmigte Erasmus-Plan und seine Ziele angemessen sind.

Die Expertinnen und Experten können:

- **Hinweise** zur Verbesserung von Zielsetzungen, wenn diese in der eingereichten Form irrelevant oder aus bestimmten Gründen nicht nachvollziehbar oder messbar sind, abgeben.
- **Empfehlungen** zur Verbesserung des Erasmus-Plans für die Umsetzung der Ziele und Durchführung der Aktivitäten abgeben.

Inwieweit die akkreditierte Institution die Empfehlungen zur Verbesserung ihres Erasmus-Plans befolgen wird, liegt in ihrer eigenen Verantwortung. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Berücksichtigung der Empfehlungen Teil der qualitativen Bewertungskriterien der Fortschrittsberichte sein wird und somit konkrete Auswirkungen auf zukünftige Finanzhilfen haben kann. Ziele, die keine Grundlage für förderfähige Mobilitäten bilden, müssen im Rahmen eines Erasmus-Plan Updates adaptiert werden, bevor dazu Erasmus-Aktivitäten stattfinden können.

Kommentar zu Ihrem Erasmus-Plan:

Hinweis 1: Es ist zu beachten, dass Ziel 1 (Stärkung und Vertiefung der Inklusion an unserem Schulstandort) in der derzeitigen Form nicht förderwürdig ist, da dies eine Priorität darstellt, die in allen Mobilitäten zu beachten ist. Um das Ziel zu überarbeiten, kann ab 2026 ein freiwilliges Erasmus-Plan Update beantragt werden.

Empfehlung 1: Es wird empfohlen, die Messmethoden zu konkretisieren und im Rahmen des ersten Erasmus-Plan Updates die Überarbeitung schriftlich festzuhalten. Ferner wird empfohlen, den europäischen Mehrwert in der Zielsetzung stärker hervorzuheben und im Rahmen des Erasmus-Plan Updates detaillierter darzustellen.

4) Bereichsspezifische Bestimmungen

Gruppenmobilitäten von Schülerinnen und Schülern müssen in einer aufnehmenden Schule erfolgen. In Ausnahmefällen können Aktivitäten an einem anderen Ort im Land der aufnehmenden Schule stattfinden, sofern dies aufgrund der Inhalte und Qualität der Aktivität angebracht ist. Darüber hinaus kann die Gruppenmobilität von Schülerinnen und Schülern an einem Sitz eines Organs der Europäischen Union stattfinden, wenn die Aktivität bei einem EU-Organ oder in Zusammenarbeit mit einem solchen organisiert wird.

Unabhängig vom Veranstaltungsort müssen an den Gruppenaktivitäten Schülerinnen und Schüler aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern teilnehmen.

Programme für Gruppenaktivitäten, die ausschließlich oder hauptsächlich aus kommerziell angebotenen Aktivitäten bestehen, wie z. B. Kurse an einer Sprachschule oder andere kommerzielle „gebrauchsfertige“ Aktivitäten, sind nicht förderfähig. Gemeinsame Ausflüge in die Natur, zu kulturellen Stätten oder anderen relevanten Inhalten können einen kleineren Teil der Mobilitätsphase ausmachen, sofern sie in ein umfassenderes, von den beiden Schulen entwickeltes Peer-Learning-Programm eingebettet sind.

5) Zustimmung zu den Bestimmungen

Mit der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters bestätigt die akkreditierte Institution ihre Zustimmung zu diesen Bestimmungen sowie die Kenntnisnahme der Empfehlungen zur Umsetzung ihres Erasmus-Plans. Damit tritt die Akkreditierung in Kraft.

Für die Institution

Ort / Datum: Graz 8.5.2025

Gunter Pachatz
Stempel der Einrichtung (falls vorhanden)

